



Soldaten aus Rocherath-Krinkelt auf Heimaturlaub (1942 oder 1943).

(Foto: Archiv der Geschichtsguppe Rocherath-Krinkelt)

**Titelbild:** Ansicht des St.Vith Neugässchens 1944: vorne links das Pangh-Haus, damals eines der ältesten Häuser der Stadt. (Gemälde von Hans Wilscheid, Privatbesitz)

## INHALTSVERZEICHNIS

**Bäuerliches aus Alt-St.Vith** S. 63  
Hans Schau

**Das Gemünder Engagement für eine Eisenbahn nach St.Vith (1)** S. 67  
Norbert Toporowsky

**Jos und Anna Massen-Wehles: von Kleinbauern zu erfolgreichen Geschäftsleuten** S. 70  
Hubert Jates

**Erinnerungen an die Kriegsjahre 1942 bis 1946 (4)** S. 73  
Joseph Gödert (†)

**RUBRIKEN** S. 76  
Vereinsleben - Stellungnahmen - Auflösung - Aus der Fotokiste

**HEIMATLICHES** S. 80  
Wahrheit - Isolde Kurz  
La vie est belle - Johannes Weber

**MUNDART** S. 80  
Kater Lukas - Dän Här van oser Stroß - Joseph W. Lengeler

## ZS Zeitschrift für Geschichte, Brauchtum und Kultur

Mitgliedsbeitrag:

Inland: 25 €  
Ausland: 32 €  
Porto inbegriffen  
Konto für Mitgliedsbeiträge:  
IBAN: BE89 1030 2648 2785  
BIC: NICABEBB

Verlag: Kgl. Geschichts- und Museumsverein  
„Zwischen Venn und Schneifel“  
MwSt. BE 0409.696.425


Verantwortlicher Herausgeber:  
Dr. Jens Giesdorf, Lasel

Druckkoordination:  
Klaus-Dieter Klauser, Thommen

Versand und Redaktion:  
ZVS-Museum  
Schwarzer Weg 6, B-4780 St.Vith  
Tel. 080 22 92 09 (dienstags-freitags 13-17 Uhr)  
E-Mail: info@zvs.be  
Internet: [www.zvs.be](http://www.zvs.be)  
Druck: ExePro, Troisvierges

Die Veröffentlichungen verpflichten nur den jeweiligen Verfasser - für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Der Abdruck der in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge in Wort und Bild ist, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Kgl. Geschichts- und Museumsvereins „Zwischen Venn und Schneifel“ gestattet.

**Ostbelgien** Mit Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

 Der Umwelt zuliebe auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

## KALENDARIVM

*Vor 35 Jahren:  
Die Entschädigung der  
Zwangssoldaten*

Nach der Annexion des Gebiets „Eupen-Malmedy“ durch Führererlass vom 18. Mai 1940 traten wenige Freiwillige der Region in die deutsche Wehrmacht ein. Doch schon ab September 1941 wurde den Männern im wehrfähigen Alter der Musterungsbefehl zugestellt. Die meisten davon wurden für „kriegsverwendungsfähig“ befunden und durchliefen eine Ausbildung in einer der Waffengattungen, bevor man sie zum Einsatz an die Front schickte.

Von den gut 8.700 eingezogenen ostbelgischen Soldaten kehrten etwa 5.500 in ihre Heimat zurück. 3.200 Männer kamen bei Kampfhandlungen ums Leben oder starben nach dem Krieg in einem Gefangenenlager. Auf viele Heimgekehrte warteten Verhöre durch belgische Behörden, mehrmonatige Aufenthalte in Gefängnissen und die Aberkennung der bürgerlichen Rechte.

Im Rahmen von „Kriegsfolgengesetzen“ wurden zunächst Maßnahmen zugunsten der Widerständler, der Deportierten und der zivilen Kriegsoffer getroffen. Die Frage der Gewährung von Entschädigungen an die „Zwangssoldaten“ - der Begriff entstand in der Nachkriegszeit aus der im Inland geprägten Zeichnung „enrôlés de force“ - nahm 1975 Fahrt auf. Betroffene konnten nunmehr den Antrag auf Zuerkennung des „Zwangssoldatenstatus“ stellen. Frankreich hatte bereits 1954 Entschädigungen für die Elsass-Lothringer gewährt; Deutschland und Luxemburg folgten 1963 bzw. 1967.

Im Frühjahr 1982 reichten die beiden ostbelgischen Kammerabgeordneten Fred Evers und Albert Gehlen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag ein. Dieser diente als Grundlage für Verhandlungen zwischen den zuständigen Ministerien, den hiesigen Parlamentariern und den Delegierten der Antragsteller. Vorgesehen war eine jährliche indexierte Leibrente pro Halbjahr Dienstzeit in der Wehrmacht (auszahlbar ab dem 55. Lebensjahr) und eine besondere Frührentenregelung sowohl für Beschäftigte des öffentlichen als auch des privaten Sektors. Witwen und Waisen gefallener Soldaten konnten unter gewissen Bedingungen ebenfalls in den Genuss einer Rente gelangen. Zudem hatten anerkannte Zwangssoldaten bei der Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst ein Vorrecht, wenn sie die entsprechenden Prüfungen bestanden hatten.

Es sollten noch sieben weitere Jahre ins Land gehen, bis die belgische Abgeordnetenkammer die überarbeitete Gesetzesvorlage am 27. April 1989 einstimmig billigte. Die Verabschiedung des Gesetzes durch den Senat am 1. Juni 1989 galt dann als Formsache.

Die zustehenden Leibrenten wurden rückwirkend zum 1. Januar 1988 gewährt; das Frührentensystem trat ein Jahr später in Kraft.

Karin Heinrichs